



Nr. 382

Stans, 7. Juni 2005

Bildungsdirektion. Parlamentarische Initiative von Landrätin Franziska Ledergerber Kilchmann, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Volksschulgesetzes. Bericht der Kommission Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV). Stellungnahme

Sachverhalt

1.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Landrat, die Parlamentarische Initiative von Landrätin Franziska Ledergerber Kilchmann, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Volksschulgesetzes vorläufig zu unterstützen und die Kommission Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zu beauftragen.

2.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft hat die erwähnte Parlamentarische Initiative an der Kommissionssitzung vom 21. Februar 2005 in Anwesenheit der Initiantin, der Bildungsdirektorin und der Vorsteherin des Amtes für Volksschulen beraten. Im Volksschulgesetz soll Art. 21 Abs. 3 neu lauten: „In der Primarschule wird Englisch als einzige Fremdsprache unterrichtet.“

Gemäss Kommissionsantrag soll im Volksschulgesetz eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut geschaffen werden:

Art. 84a 3. Fremdsprachen in der Primarschule

„Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 erstmals in Französisch unterrichtet werden, werden im Schuljahr 2007/2008 an Stelle von Englisch in Französisch unterrichtet.“

3.

Mit Schreiben vom 1. April 2005 wurden Beschluss und Antrag der Kommission zur Änderung des Volksschulgesetzes Art. 21 und Art. 84a dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Gemäss § 103 des Landratsreglements kann der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten eine Stellungnahme abgeben.

Stellungnahme des Regierungsrates

1 Vorbemerkungen

Die Plenarversammlung der EDK hat am 25. März 2004 den Beschluss zum Sprachenunterricht in der obligatorischen Schulzeit gefällt und die langfristige Zielsetzung festgelegt: Bis spätestens 2010 soll in allen Kantonen der Unterricht einer ersten Fremdsprache im 3. Schuljahr beginnen und spätestens ab 2012 soll in allen Kantonen der Unterricht einer zweiten Fremdsprache im 5. Schuljahr aufgenommen werden.

Zentrales Anliegen dieses schweizweit gemeinsamen Vorgehens ist die Koordination verschiedener Aspekte im Umfeld des Sprachenlernens: Dabei geht es beispielsweise um den

gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die Festlegung von Mindeststandards, die Erarbeitung und den Einsatz von Lehrplänen und Lehrmitteln, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Zusammenarbeit mit dem Bund zur Förderung der Landessprachen, die Unterrichtsevaluation, der Schülerinnen- und Schüleraustausch u.a.m.

Vor dem Hintergrund des Sprachenentscheids der EDK hat die BKZ an ihrer Sitzung vom 3. September 2004 eine Empfehlung zur Einführung einer neuen Stundentafel für die Primarschule zu Handen der Kantone verabschiedet, welche die Einführung von Englisch ab dem 3. Schuljahr und Französisch ab dem 5. Schuljahr vorsieht.

Im Vorfeld dieser BKZ-Empfehlung wurde in Nidwalden eine breit angelegte Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, sich auch zur Anlage des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule zu äussern, was direkt eigentlich nichts mit der Verteilung der Lektionen auf einzelne Fächer zu tun hat, da es sich hier lediglich um eine unterrichtsorganisatorische Massnahme handelt. Im Rahmen dieser Vernehmlassung im Frühjahr 2004 ging aus gut 80 % der Stellungnahmen hervor, dass eine Fremdsprache als genügend erachtet wird.

Die Bildungsdirektion hat darauf reagiert, indem Französisch in der 5. und 6. Klasse gemäss revidierter Stundentafelvorlage nicht mehr für alle Schülerinnen und Schüler zum obligatorischen Unterricht gehört, sondern als Wahlfach angeboten wird. Diese Kompromisslösung stellt ein Angebot im Sinne der Begabtenförderung dar, wie sie vom Landrat im Volksschulgesetz Artikel 25 festgeschrieben wurde: Motivierte, talentierte Kinder erhalten die Chance, erste Erfahrungen mit Französisch auf der Primarstufe zu machen. Die als Alternative zum Französisch angebotenen Fachlektionen Deutsch und Mathematik ermöglichen in diesen beiden Bereichen eine zusätzliche intensive Förderung.

Diese Modifikation der Stundentafel bedeutet bereits eine wesentliche Abweichung von der regionalen Vorgabe und der Fremdsprachenpolitik der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz.

Dass hinsichtlich der Anschlüsse im Sprachenunterricht an der Orientierungsschule (ORS) und dem Gymnasium beide unterschiedlichen Lösungen möglich sind, zeigt der Kanton Uri, der das für Nidwalden vorgesehene Modell bereits heute praktiziert.

Nach einem Hearing im September 2004, an welchem die revidierte Stundentafelvorlage vorgestellt wurde und an dem sich positive und negative Reaktionen in etwa die Waage hielten, erliess der Regierungsrat am 9. November 2004 die neue Stundentafel mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2005/2006.

2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 76 Volksschulgesetz ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Stundentafeln. Der Regierungsrat ist ebenfalls zuständig für den Erlass der Lehrpläne. Die Frage, welches die Lehrinhalte der Volksschule sind, untersteht also nicht einer öffentlich zu diskutierenden Fragestellung und bedarf grundsätzlich keines demokratischen Volksentscheides. Im Interesse einer Allgemeinbildung, die sich auf eine hohe Tragfähigkeit abstützen kann, werden zu wichtigen bildungsplanerischen Themen immer wieder Vernehmlassungen durchgeführt. Die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gestaltung unserer Volksschulbildung, welche einer gesellschaftlichen Legitimation bedürfen, sind denn auch im Volksschulgesetz festgehalten.

Die parlamentarische Initiative greift somit einen Gegenstand auf, der eigentlich nicht in ihren gesetzgeberischen Bereich gehört. Die Frage, was in der Volksschule unterrichtet wird, betrifft grundsätzlich die Gestaltung des Lehrplanes, dessen Erlass, wie bereits erwähnt, dem Regierungsrat obliegt. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel werden also partiell

Inhalte des Lehrplanes, welche von der normativen Struktur her in den Bereich der Volksschulverordnung gehören, auf Gesetzebene transferiert, was als solches nicht stimmig ist.

3 Beurteilung des neuen Gesetzesartikels

3.1 Pädagogische Vorbehalte

Abgesehen von der sachlogischen Kritik, Bestandteile des Lehrplanes auf Gesetzebene zu transferieren, hat der Regierungsrat dem neuen Artikel gegenüber auch pädagogisch begründete Vorbehalte.

Die Kommission beantragt, im Gesetz zu verankern, dass eine einzige Fremdsprache in der Primarschule unterrichtet werden darf und dass diese Fremdsprache Englisch sein soll.

Der Regierungsrat ortet in diesem Vorschlag zwei unterschiedlich gelagerte Probleme. Zum einen würde das Parlament mit der Umsetzung dieser Forderung die zur Verfügung stehenden Bildungsmöglichkeiten und Angebote an der Volksschule massiv einschränken. Aus unserer Sicht wird nicht zur Kenntnis genommen, dass die Bildung gerade im Kanton Nidwalden eines der wertvollsten Güter ist und die Volksschulen im Kanton Nidwalden einen guten Ruf geniessen, was viele Familien zu einer Ansiedlung in Nidwalden motiviert hat. Die im Frühjahr publizierte demographische Studie zur Attraktivität der Kantone stützt die These, dass für die Ansiedlung von Familien das Schulsystem noch massgebender ist als das Steuerklima. Es sei an dieser Stelle auch in Erinnerung gerufen, dass der Kanton Nidwalden in der Erklärung seiner Wertorientierung, festgehalten im Leitbild des Kantons, der Weiterentwicklung der Bildung eine hohe Bedeutung zumisst. *Kriterium "Schlüssel zum Zuhause": „....Der Bildung als Schlüssel für die Zukunft kommt zentrale Bedeutung zu. Sie vermittelt einerseits Wissen, lebt und fördert andererseits aber auch Kreativität, Eigeninitiative und einen auf Respekt basierenden zwischenmenschlichen Umgang. Die Schulen im Kanton Nidwalden vermitteln in den Bereichen Volksschul-, Berufs- und Gymnasialbildung zeitgemässe Kompetenzen, die den Anforderungen des Lebens, der Wirtschaft und der Gesellschaft entsprechen.*

Auf Gesetzesstufe festzuschreiben, dass in der Primarschule nur eine Fremdsprache unterrichtet werden darf, widerspricht den bildungspolitischen Überzeugungen des Regierungsrats, welcher sich in den vergangenen Jahren konsequent für die Erhaltung und den Ausbau eines breiten Bildungsangebotes für Kinder und Jugendliche eingesetzt hat. Im Gesetz zu verankern, dass bis zum Alter von zwölf Jahren nur eine Fremdsprache unterrichtet und somit auch gelernt werden dürfe, widerspricht allen neurobiologischen und lernpsychologischen Erkenntnissen der vergangenen zwanzig Jahre. Ein solcher Gesetzartikel bedeutet für den Regierungsrat einen deutlichen Rückschritt in der Schulentwicklung und deckt sich in keiner Weise mit der Zielsetzung der allgemeinen Bildung, welche Kinder und Jugendliche für die Anforderungen der Wirtschaft und Gesellschaft fit machen soll. Kommunikative und sprachliche Kompetenzen bilden mehr den je den Schlüssel zu erfolgreicher Bewältigung der Herausforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft.

Unterricht in der Primarschule ist heute eine vielschichtige Angelegenheit, welche Kinder in all ihren kognitiven, motorischen und musischen Fähigkeiten fordert und fördert. Fremdsprachunterricht ist nicht mehr ein Akt von Nachsprechen, Schreiben und Lesen, sondern ist in Handlung und allgemeine Lernprozesse eingebunden. Ein vielseitig ausgerichteter Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, und die humanistische Pädagogik ist der Förderung und Forderung der Kinder verpflichtet.

3.2 Politische Vorbehalte

Aus politischer Sicht möchte der Regierungsrat festhalten, dass er im Interesse der Erhaltung der kulturellen Vielfalt sowie der Festigung und Entwicklung der Willensnation Schweiz an der Pflege der Sprachregionen der Schweiz interessiert ist. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Nation ist die Ausbildung von sprachlichen Kompetenzen unabdingbar. Es liegt dem Regierungsrat als Exekutivbehörde fern, wesentliche Elemente, welcher der Alltagsbewältigung dienen, aus der elementaren Volksschulbildung zu streichen. Der Regierungsrat erachtet es als schlechtes Signal an unsere welschen Mitbewohner, ausgerechnet in einem kantonalen Schulgesetz festzuhalten, dass in der Primarschule nur Englisch als Fremdsprache unterrichtet werden dürfe. Man mag damit wohl signalisieren, dass man Kinder für den Auftritt auf dem internationalen Parkett befähigen will, verletzt damit aber den Verhaltenskodex gegenüber den Schweizer Nachbarn. In der Beurteilung des Regierungsrates sind solche Signale, welche von einem Volksschulgesetz ausgehen, das mitunter die Bildungswerte und damit Grundhaltungen der Bevölkerung repräsentiert, für das politische Klima in der Schweiz nicht förderlich und können dem Image von Nidwalden in der Nation nur Schaden einbringen.

4 Zum Übergangsartikel

Die Kommission schlägt vor, einen Art 84a in das Volksschulgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 erstmals in Französisch unterrichtet werden, werden im Schuljahr 2007/2008 an Stelle von Englisch in Französisch unterrichtet.

Damit will die Kommission ausdrücken, dass der durchgehende Englischunterricht in der Primarschule per Schuljahr 2008/09 von der dritten bis zur sechsten Klasse realisiert sein wird. Das ist mit der Einführung des Englischunterrichts ab Schuljahr 2005/06 ab der dritten Klasse so auch richtig terminiert. Sollte der Artikel 21 Abs. 3 VSG tatsächlich in Kraft treten, schlägt der Regierungsrat zur besseren Verständlichkeit folgende Formulierung vor: „Der Französischunterricht in der 5. Primarklasse wird ab Schuljahr 2007/08, in der 6. Primarklasse im folgenden Schuljahr 2008/09 sistiert.“

5 Zusammenfassung

Der Regierungsrat vertritt die Überzeugung, mit der Ermöglichung eines Wahlfaches Französisch in der Primarschulstufe einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung eines breiten Bildungsangebotes in Berücksichtigung von individuellen Neigungen und Interessen von Kindern geleistet zu haben. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit dafür, einen Gesetzesartikel für den Fremdsprachenunterricht in der Volksschulgesetzgebung zu definieren.

Beschluss

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat:

1. die Anträge der Kommission abzulehnen und auf die Aufnahme von Art. 21 Abs.3 und Art. 84a ins Volksschulgesetz zu verzichten;
2. eventualiter die Übergangsbestimmung im Sinne von Ziff. 4 der Stellungnahme zu formulieren.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Schulpräsidien
- Schulleitungen
- Amt für Volksschulen

[Signatur 2528]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber